

Diskussion zum neuen Straf- und Strafverfahrensrecht

— Teil der Aussprache zum VII. Parteitag der SED

Vom 8. bis zum 11. Februar 1967 fand an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ eine wissenschaftliche Tagung zu Problemen des neuen Strafrechts und Strafverfahrensrechts statt. An dieser von der Akademie und der StGB-Kommission gemeinsam getragenen Veranstaltung nahmen Mitarbeiter der zentralen Rechtspflegeorgane, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie Rechtswissenschaftler und Rechtsanwälte teil.

In seinen Begrüßungsworten wies der Rektor der Akademie, Prof. Dr. Dr. A r t h u r, auf die historische Bedeutung der nunmehr der Öffentlichkeit vorgelegten Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Strafprozeßordnung hin. Durch sie würden die Reste des in vielen Einzelheiten noch kapitalistischen Strafrechts beseitigt und werde ein neues, sozialistisches Recht geschaffen, das von seinen großen rechtspolitischen Grundsätzen bis zu jeder einzelnen Norm dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung und den künftigen Erfordernissen entspreche.

Der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, sprach über grundsätzliche Fragen des StGB-Entwurfs, mit dessen Vorlage eine vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellte Aufgabe erfüllt worden ist. Der Minister kennzeichnete den StGB-Entwurf als das Strafgesetzbuch der souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik, in welcher — wie es in der Präambel des Entwurfs heißt — das Recht den Willen des Volkes verkörpert, dem Schutze der Bürgerrechte dient und die Deutsche Demokratische Republik als den deutschen Rechtsstaat bestätigt¹.

Aus der Fülle der Probleme, die in weiteren Referaten und in der Aussprache darüber aufgeworfen wurden, können im folgenden nur die wichtigsten skizziert werden:

Zum Begriff der Schuld als verantwortungslose Entscheidung zur Tat

Prof. Dr. habil. L e k s c h a s (Prorektor für Gesellschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin) referierte über die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf². Er setzte sich kritisch mit der von Dr. F r i e b e l (stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig) zur Schuld vertretenen Auffassung auseinander, die dieser unlängst in NJ 1966 S. 682 ff. dargelegt hatte und in einem Korreferat präzisierete. Insbesondere weil die in § 4 Abs. 1 des StGB-Entwurfs vorgeschlagene Schulddefinition nicht geeignet sei, die fahrlässige Schuld — vor allem bei unbewußten Pflichtverletzungen — zu erfassen, schlug Friebel vor, § 4 folgendermaßen zu fassen:

- „(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat.
- (2) Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Gesetz bezeichnete Handlung verwirklicht und sich dadurch entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten in verantwortungsloser Weise über grundlegende soziale Anforderungen der sozialistischen Gemeinschaft hinwegsetzt.
- (3) Fahrlässiges Handeln ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar.“

Eventuell könnte der Abs. 2 durch die Formulierung „... über die in bezug auf diese Tat bestehenden grundlegenden sozialen Anforderungen der sozialistischen Gemeinschaft hinwegsetzt“ weiter konkretisiert werden.

Diese Definition vermeide die mit dem Begriff „verantwortungslose Entscheidung zur Tat“ verbundene Problematik. Sie erfasse die Verantwortungsbeziehung zwischen Individuum und Gesellschaft direkt und unmittelbar und nicht nur durch die Beifügung von „verantwortungslos“ zum Begriff der Entscheidung. Das „Sich-Hinwegsetzen“ über elementare Anforderungen der Gemeinschaft sei der Inhalt der Verantwortungslosigkeit. Das liege bei jeder vorsätzlichen und fahrlässigen Tat vor, und es könne die Form der bewußten Entscheidung zur Tat annehmen. Das „Sich-Hinwegsetzen“ könne in dem Mangel der geforderten und dem Täter möglichen Gegenentscheidung (Steuerung der Handlungsantriebe) bei bestimmten Gruppen von Vorsatztaten (z. B. Affekt und Triebtaten) und auch in dem Unterlassen der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit bei den fahrlässigen Straftaten bestehen. Die Form der Negation der Pflichten hänge vom konkreten Tatgeschehen ab und müsse im einzelnen Fall konkret herausgearbeitet werden.

Auf den Vorwurf von L e k s c h a s, der Begriff „subjektive Beziehung“ in seiner Schuldauflassung³ * bleibe wertneutral „und eben diese Neutralität ist (es), die unrichtig ist, wenn man vom Wesen des Verschuldens in der sozialistischen Gesellschaft spricht“, entgegnete Friebel, daß Verantwortung und soziale Anforderung keine Gegensätze seien. Die sozialen Anforderungen bestimmten Wesen und Inhalt der Verantwortung. Die Negierung dieser Anforderungen und Verantwortungslosigkeit sei inhaltlich das gleiche. Die Verantwortungslosigkeit bestehe darin, daß der Täter seiner Verantwortung nicht gerecht geworden ist, die gesellschaftlichen Pflichten nicht erfüllt hat, die den Inhalt seiner Verantwortung bilden, obwohl er persönlich zu einem pflichtgemäßen Verhalten in der Lage war. Es sei unverständlich, wie man zu der Auffassung kommen könne, daß die Negierung der sozialen Anforderungen der Gesellschaft (selbstverständlich der sozialistischen) etwas Wertneutrales sei, da doch diese Anforderungen selbst nicht irgendwelche ahistorischen Verhaltensregeln seien, sondern — in der sozialistischen Gesellschaft — Ausdruck der bewußt erkannten gesellschaftlichen Notwendigkeit und der Interessen des werktätigen Volkes.

Offenbarte schon dieser Disput, daß — wie Lekschas es formulierte — für alle Beteiligten die Schuld ein faßbares, definierbares und meßbares Element der Straftat sei und sich jeder bemühen müsse, das Seinige zur noch exakteren gesetzlichen Erfassung dieses Elements beizutragen⁵, so trifft das auch für die anschließende Diskussion zu.

Dozent Dr. Dr. habil. S z e w c z y k (Oberarzt und Leiter der Abteilungen für Gerichtspsychiatrie und experimentell-klinische Psychologie an der Universitäts-Nervenkrankenklinik der Charité) betonte, daß die Schuld keine psychologische, sondern eine soziale, gesellschaftswissenschaftliche Kategorie sei. Der im juristischen Sinne

¹ Wesentliche Teile des Referats sind in dem Beitrag von H. Benjamin, „Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs“, NJ 1967 S. 97 ff., veröffentlicht.

² Vgl. Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff.

³ Vgl. Friebel, „Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1966 S. 687.

⁴ Vgl. Lekschas, a. a. O., S. 139.

⁵ Lekschas, a. a. O., S. 137.